



über die Sitzung Nr. 01/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 16.06.2021 im Gemeindehaus

Beginn	19:23 Uhr	Unterbrechungen	keine
Ende	21:32 Uhr	Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung	
a) Stimmberechtigt		
Bgm. Jan Kevin Juhl		
(als Vorsitzender)	DESIGNATION OF NEXT AND ADDRESS FOR REPORT OF THE PARTY O	
2. GV Joachim Genuneit	Fehlt entschuldigt	
3. GV Ulrike Marschall		
4. GV Britta Clasen		
5. GV Mario Geike	Fehlt entschuldigt	
6. GV Johannes Kraus	Fehlt entschuldigt	
7. GV Tatjana Rieck		
8. GV Svenja Schädlich	Fehlt entschuldigt	
9. GV Peter Thomsen		
b) Nicht stimmberechtigt		
Protokollführerin Kristina Stein		
1 Gast		

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil:

- 1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2. Anträge auf Änderung/ Ergänzung der Tagesordnung
- 3. Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit
 - hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Abs. 2 Gemeindeverordnung
- 4. Niederschrift der Sitzung Nr. 03/2020 vom 25.11.2020 und Nr. 04/2020 vom 17.12.2020 über die Sitzung der Gemeindevertretung
- 5. Bericht des Bürgermeisters
- 6. Bericht der Ausschussvorsitzenden
 - 6.1. Bau- und Wegeausschuss
 - 6.2. Finanzausschuss
- 7. Einwohnerfragestunde
- 8. Wahlvorstand für die Bundestagswahl am 26.09.2021 hier: Beschluss über die Berufung in den Wahlvorstand
- 9. Barrierefreier Umbau des Dorfgemeinschaftshauses
 - hier: Abschlussbericht
- 10. Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Grinau hier: Beschlussfassung
- 11. Gemeindeangelegenheiten

II. Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil:

12. Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil:

- 13. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung
- 14. Anfragen und Bekanntgaben





über die Sitzung Nr. 01/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 16.06.2021 im Gemeindehaus

I. Öffentlicher Teil

1 <u>Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der</u> Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, Bürgermeister Juhl, eröffnet die Sitzung, begrüßt alle anwesenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter sowie den Gast und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

Da die Protokollführerin, Frau Schlei, zeitlich verhindert ist, protokolliert Frau Stein die Sitzung.

2 Anträge auf Änderung/ Ergänzung der Tagesordnung

Es gibt keine Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung.

3 <u>Beratung und Beschlussfassung von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der</u> Öffentlichkeit

hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Abs. 2 Gemeindeordnung

Der Vorsitzende beantragt den Tagesordnungspunkt "12. Grundstücksangelegenheiten" in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten. Auf Nachfrage wird festgestellt, dass sich kein vorheriger Beratungsbedarf ergibt.

Abstimmungsergebnis darüber, den Tagesordnungspunkt "12. Grundstücksangelegenheiten" in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten:

5 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

4 <u>Niederschrift der Sitzung Nr. 03/2020 vom 25.11.2020 und Nr. 04/2020 vom 17.12.2020 über die Sitzung der Gemeindevertretung</u>

Es werden keine Einwände gegen die Niederschriften der Sitzungen Nr. 03/2020 vom 25.11.2020 und Nr. 04/2020 vom 17.12.2020 erhoben.





über die Sitzung Nr. 01/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 16.06.2021 im Gemeindehaus

5 Bericht des Bürgermeisters

BGM Juhl berichtet, dass diese Sitzung aufgrund von Corona die erste des Jahres ist. Statt des jährlichen Neujahrsempfangs der Gemeinde, wurde Pandemie bedingt ein Jahresbericht in der Gemeinde verteilt. Außerdem wurde an alle Haushalte in Grinau ein kleiner Weihnachtsgruß (2020) und Ostergruß (2021) verteilt.

Ein Dankeschön an Familie Rieck für das verteilen an alle Haushalte.

Der Schornsteinfeger stellte Mängel an der Heizungsanlage im Gemeindehaus fest. Die Strömungssicherung war teilweise kordiert. Eine neue Strömungssicherung wurde bereits beschafft und montiert. Grund für die Korrosion der Anlage ist eine zu hohe Kondenswasserbildung.

Aufgrund des barrierefreien Umbaus der Sanitäranlagen im Gemeindehaus musste der Erste-Hilfe-Schrank im damaligen Damen-WC-Bereich entfernt werden. Es wurde ein neuer Erste-Hilfe-Koffer beschafft, welcher nun in der Küche beim Feuerlöscher angebracht wurde.

Die Zusatzversicherung für aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Grinau (zusätzliche Unfallversicherung) wurde mit Vertragsbeginn 01.01.2021 abgeschlossen (GV-Beschluss vom 25.11.2021).

Die Amtszeit des stellv. Gemeindewehrführers, Tomas Laugsch, lief zum 04.05.2021 ab. Da Pandemie bedingt bis zum 04.05.2021 keine Mitgliederversammlungen der Feuerwehr möglich war, wurde beim Landrat des Kreises Hzgt. Lauenburg eine Bestellung zum Beauftragten für die Funktion des stellv. Wehrführers der Gemeinde Grinau beantragt. Die Bestellung ist am 08.04.2021 erfolgt und aufgrund seines Alters bis einschließlich 31.12.2021 befristet. BGM Juhl dankt Herrn Tomas Laugsch für die Bereitschaft weiterhin die Funktion des stellv. Gemeindewehrführers der Gemeinde Grinau wahrzunehmen.

Am 15.04.2021 wurde die Wasseruhr im Gemeindehaus vom WBV Kastorf routinemäßig getauscht.

Die Lidl-Fiale in Trittau hat der Gemeinde Grinau ein Insektenhotel geschenkt. Es wurde an der neu angelegten Blühwiese im Kropsöhler Weg aufgehängt.

Das Lohnunternehmen Johannes Kraus und die AWSH haben Kompost für die Blüh- und Obstwiese Am Fleer gespendet. Ernst Dwenger und Gerd Hase haben mit dem Kompost einen Gießrand um die im letzten Jahr gepflanzten Obstbäume hergestellt. Ein Dankeschön wird an alle Beteiligten ausgesprochen.

Es wird von der Aufhebung der Tonnenbegrenzung und der Geschwindigkeitsreduzierung im Trenthorster Weg seit dem 16.03.2021 berichtet. Für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Strecke gibt es keine gesetzliche Grundlage. Die bisherige Beschränkung wurde damals nach einem Unfall ohne Anordnung angebracht.

Es gab einen Wasserschaden im Klärwärterhaus, da die Zuleitung zum Wasserhahn nicht frostsicher ist und defekt war. Die Schadenshöhe i.H.v. 355,73 € wurde durch die Versicherung beglichen.

Bei der Spielplatzüberprüfung am 12.04.2021 gab es keine Beanstandungen.

Stand der Umsetzung von PPush in der Gemeinde: Bisher gibt es 46 Nutzer (Stand 16.06.).lm Channel der Gemeinde Grinau wird auf aktuelle Probleme, Ereignisse oder





<u>über die Sitzung Nr. 01/2021 der Gemeindevertretung Grinau</u> am 16.06.2021 im Gemeindehaus

Veranstaltungen hingewiesen.

Die Luca-App kann nun für zukünftige Veranstaltungen der und für Dienstabende der Feuerwehr zur Personenerfassung genutzt werden.

Die Probleme des Statusbildschirms für die Handyalarmierung der Feuerwehr wurden endlich behoben. Das Faxgerät ist seit dem letzten Einsatz defekt. Da dieses System allerdings in den nächsten zwei Jahren abgeschafft werden soll, wird kein neues Gerät beschafft.

Es wurden zwei zusätzliche Atemschutzmasken für die FF wurden beschafft. Die Förderung wurde durch den Kreis bewilligt.

Seit Mitte April 2021 hat sich der Bürgermeister beim Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes S-H stark gemacht, dass eine zeitnahe Sammelimpfung für Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr ermöglicht wird, da die Kameradinnen und Kameraden im Einsatz doch einer erhöhten Gefahr ausgesetzt sind, sich mit dem Coronavirus anzustecken. Der Bürgermeister betont ausdrücklich, dass das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren des Landes S-H kein Interesse daran hatte, eine zeitnahe Impfung für Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehren vorzunehmen. Aus Sicht des Bürgermeisters ist dies beschämend für die Wertschätzung der Arbeit der ehrenamtlich tätigen Kameradinnen und Kameraden. Auch scheint die Wichtigkeit zur Sicherstellung des Brandschutzes und Hilfeleistung im Land für das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren keine erhebliche Rolle zu spielen. Nach erhöhtem Druck, wurden für einzelne Kameraden kurzfristig Impftermine zur Verfügung gestellt.

Aus dem Amt

Das Amtsentwicklungskonzept ist beschlossen worden. Es umfasst viele Projekte der Gemeinden. Diese sind nicht festgeschrieben und lassen immer wieder Einwände zu. Es ist sinnvoll als Gemeinde konkreter Konzepte auszuarbeiten.

Herr Willhöft (FF Walksfelde) wurde zum neuen Stellv. Amtswehrführer ernannt. Die Gemeinde Schiphorst plant den Bau einer neuen Kita. Ein Grundstück hierfür fehlt noch. Es sollen ca. 20 neue Kita-Plätze geschaffen werden.

Termine an dem der Bürgermeister teilgenommen hat:

- Verbandsversammlung des Abwasserverbandes Sandesneben (Themen u.a. Aufnahme des AVZ Stecknitz in den ZV Abwasserverbandes Sandesneben, Neubau Klärschlammbehandlungsanlage, Neuer Mitarbeiter im ZV Abwasserverbandes Sandesneben Herr Schulz u.a. für die Betreuung gemeindlicher Teichkläranlagen zuständig)
- 10.06.2021 Sitzung des Schulverbandes an der Stecknitz Berkenthin-Krummesse (Themen u.a. Planungen und Bau von weiteren Klassenräumen am Schulstandort in Krummesse, da die Kapazitätsgrenzen der Schulen erreicht sind)
- 14.06.2021 Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Sandesneben-Nusse (Themen u.a. Neuwahlen in Ausschüssen aufgrund des Ausscheidens der ehemaligen Bürgermeister Bünger (Sandesneben) und Heß (Klinkrade))

F

Niederschrift



über die Sitzung Nr. 01/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 16.06.2021 im Gemeindehaus

6 <u>Bericht der Ausschussvorsitzenden</u>

6.1. Bau- und Wegeausschuss

An der Sitzung des Wasserbeschaffungsverbands wurde Corona bedingt nicht teilgenommen.

Der Bau- und Wegeausschuss hat nichts zu berichten.

6.2. Finanzausschuss

Der Finanzausschuss hat nicht getagt.

7 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Wortmeldungen von anwesenden Einwohnern.

8 Wahlvorstand für die Bundestagswahl am 26.09.2021 hier: Beschluss über die Berufung in den Wahlvorstand

Zur Berufung in den Wahlvorstand wurden erfahrene Wahlhelfer besonders berücksichtigt, da die Bundestagswahl eventuell umfangreicher werden könnte. Grund hierfür einerseits, die Beachtung der Hygienevorschriften, andererseits aber auch die Tatsache, dass zur Auszählung eventuell kleinere Gemeinden mit der Gemeinde Grinau zusammengelegt werden könnten.

Die Gemeindevertretung stimmt über die Beschlussvorlage zur Berufung der Mitglieder und Stellvertreter für die Bundestagswahl wie folgt ab:

<u>Abstimmungsergebnis</u>

5 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

9 Barrierefreier Umbau des Dorfgemeinschaftshauses hier: Abschlussbericht

Der barrierefreie Umbau des Gemeindehauses konnte mit einer ca. vier monatigen Verspätung (Corona bedingt) zum 30.04.2021 beendet werden.

Insgesamt sind förderfähige Ausgaben i.H.v. 57.089,57 € entstanden, welche 41.699,96 € Fördermittel gegenüberstehen, somit ergibt sich ein Kostenanteil von 15.419,61 € für die Gemeinde, zu welchem noch 4.811,40 € hinzukommen für Ausgaben, die nicht förderfähig waren. Damit liegt der Kostenanteil für die Gemeinde bei 20.231,01 € für den barrierefreien Umbau des Gemeindehauses.

Der Bürgermeister bedankt sich noch einmal herzlich an die Einwohnerinnen und Einwohner Grinaus, die mit ihrer ehrenamtlichen Arbeit von 184 Stunden den barrierefreien Umbau erst ermöglicht haben. Auch wird Frau und Herrn Teubert gedankt, die für die Helferinnen und Helfer Getränke gespendet haben.

Auch wenn die Corona-Pandemie ein ehrenamtliches Mitwirken erschwert haben, so war es jedoch nicht unmöglich und über die ein oder andere helfende Hand mehr hätte man sich sehr gefreut. Letztlich kommen solche Projekte allen Grinauerinnen und Grinau



über die Sitzung Nr. 01/2021 der Gemeindevertretung Grinau am 16.06.2021 im Gemeindehaus

zugute.

Projekte wie der barrierefreie Umbau sind sehr kostenintensiv und lassen sich letztlich nur in unserer Gemeinde durch Fördermittel und ehrenamtlicher Unterstützung realisieren.

10 Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Grinau hier: Beschlussfassung

Der Bürgermeister stellt die geplanten Änderungen der neuen Hauptsatzung vor, welche in der beigefügten Synopse (Anlage 1) rot gekennzeichnet sind. Es werden die Hintergründe der jeweiligen Änderung erläutert. Zu den Änderungen werden keine inhaltlichen Fragen gestellt.

Die Gemeindevertretung stimmt über die Beschlussvorlage zur Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Grinau wie folgt ab:

<u>Abstimmungsergebnis</u>

5 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

11 Gemeindeangelegenheiten

Das Dach im Lagerraum des Alten Spritzenhauses ist defekt und es regnet in den hinteren Bereich hinein. Es wird besprochen, ob die Reparatur durch die Gemeinde in Eigenleistung durchgeführt wird, oder eine Firma beauftragt werden soll. Da die Unterkonstruktion des Lagerraums intakt sein soll, wird besprochen, das Dach in Eigenleistung auszubessern. GV Peter Thomsen bietet hierzu Blechplatten an. BGM Juhl prüft hierzu die m²-Zahl des Daches.

Es wird beraten, wie mit den Grünabfällen der gemeindlichen Flächen verfahren werden soll. Die bisherige Lagerung an der Kläranlage gestaltet sich zunehmend schwierig, da die Abfälle sehr nah an den ersten Klärteich heranragen. Eine Wartung des Teiches wird dadurch zunehmend erschwert. Es bestanden die Optionen, einen Container für den Grünabfall zu bestellen, oder den gelagerten Abfall auf dem Gelände umzulagern. Da durch die Bestellung eines Containers zusätzliche Kosten entstehen, wird eine Umlagerung angestrebt, für die zunächst ein Haufen Ziegelabbruch entfernt werden muss.

Es ist geplant weiter Flächen in Blühwiesen umzuwandeln. Ein Termin im August soll gefunden werden, um einen Streifen an den Papiercontainern in eine Grünkleewiese und Bereiche am Alten Spritzenhaus und am Sportplatz in Blühwiesen zu verwandeln. Das Saatgut hierfür wird von Blume 2000, Flowers4Bees e.V., Stiftungslife und Mellifera e.V. kostenlos zur Verfügung gestellt. Letzterer Verein ist auch bereit in den kommenden Jahren Saatgut für kleinere Flächen zur Verfügung zu stellen.

Die Heizungsanlage im Gemeindehaus soll überprüft werden. Die Steuerung soll von einer Fachfirma überarbeitet werden, damit sich an der Strömungssicherung kein Kondenswasser mehr bildet und Korrosion verursacht. Es soll auch der Schornstein überprüft werden und ein Auffangbehälter beschafft werden.

Der gemeindliche Rasenmäher im Lagerraum des Alten Spritzenhauses ist an einen Bastler abzugeben.





<u>über die Sitzung Nr. 01/2021 der Gemeindevertretung Grinau</u> am 16.06.2021 im Gemeindehaus

Frau Andresen hat am 14.06.2021 beim Amtsausschuss um Mithilfe bei einem Projekt gebeten. Es sollen Vorher/Nachher Bilder an markanten Orten in den Gemeinden aufgestellt werden. Hierfür sollen Tafeln für je 120€ errichtet werden. Da jedoch keine markanten Orte oder Bilder dieser vorhanden sind, wurde sich gegen eine Beteiligung entschieden.

II. Nichtöffentlicher Teil

12 Grundstücksangelegenheiten

III. Öffentlicher Teil

13 Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil der Sitzung

Es wurde beschlossen die Bestandsaufnahme der Innenentwicklungspotenziale der Gemeinde Grinau nicht zu veröffentlichen.

14 Anfragen und Bekanntgaben

- Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung findet voraussichtlich am 14.09.2021 um 19:00 Uhr statt.
- Es soll ein Kinoabend im August stattfinden
- Ab Oktober soll die Veranstaltung "Altenkaffee" wieder stattfinden
- Eine gemeinsames offizielles Fußballgucken fällt als "Public Viewing" unter Großveranstaltungen und kann deshalb nicht stattfinden
- Ein Dorffest ist nicht geplant

- Weitere Termine:

Mi 08.09.2021 Bürgermeistersprechstunde

Sa 18.09.2021 Aktion "Unser sauberes Schleswig-Holstein"

Bürgermeister Jan Kevin Juhl

Protokollführerin Kristina Stein

Derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Grinau

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.05.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Grinau erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt "In Grün ein schräglinker goldener Wellenbalken zwischen einem goldenen Pfeileisen mit der Spitze zum rechten Obereck oben und einer aus sieben Ähren bestehenden goldenen Garbe."
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem durch einen breiten gelben gewellten Streifen gleichmäßig waagrecht geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens von der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Grinau, Kreis Herzogtum Lauenburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß besonderer Satzung,
 - Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.700,00 € nicht überschritten wird,
 - Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 600,00 € nicht übersteigt,
 - Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 600,00 €,
 - 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.100,00 €,
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 ŁBO,
 - 7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch

Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.xx.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Grinau erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt "In Grün ein schräglinker goldener Wellenbalken zwischen einem goldenen Pfeileisen mit der Spitze zum rechten Obereck oben und einer aus sieben Ähren bestehenden goldenen Garbe."
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf grünem durch einen breiten gelben gewellten Streifen gleichmäßig waagrecht geteiltem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens von der Mitte zur Stange versetzt in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Grinau, Kreis Herzogtum Lauenburg".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 - Stundungen gem, besonderer Satzung, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €,
 - Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.700,00 € nicht überschritten wird,
 - Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 600,00 € nicht übersteigt,
 - Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 600,00 €.
 - Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 1.100,00 €,
 - die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,

(BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

 die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

4 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter

§ 4 Ständige Ausschüsse

- Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:
 - a) Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder

Aufgabengebiet: Bau- und Wegewesen

b) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

4 Mitglieder

Aufgabengebiet:
Prüfung der
Finanzangelegenheiten

Jahresrechnung,

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

Aufgabengebiet.
Prüfung der
Finanzangelegenheiten

Jahresrechnung,

- In die Ausschüsse zu a) und b) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern k\u00f6nnen auch B\u00fcrgerinnen und B\u00fcrger gew\u00e4hlt werden, die der Gemeindevertretung angeh\u00f6ren k\u00f6nnen.
- (4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis b) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Das gleiche gilt die notwendige Durchführung Ausschusssitzungen.
- (2) Bei Durchführung einer Sitzung nach Absatz 1 sind die Regelungen aus § 35a der Gemeindeordnung zwingend zu beachten.

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung verlangen. bleibt ZΠ unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Tagesordnung Zeit. Ort und der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu aeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen 50 % mindestens der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner.
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
- das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen. bleibt unberührt. Die Einwohner-versammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit. Ort. und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu aeben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erőrterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen mindestens 50 % der anwesenden von Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
- die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
- die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
- die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
- 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
- das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und iuristischen Personen. an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter. Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 260,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 60,00 €, halten.

§ 8 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und iuristischen. Personen an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter. Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 260,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 60,00 im Monat, nicht übersteigt. Erfolat Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe / Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 260,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 60,00 € im Monat, nicht übersteigt.

§ 8 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 160,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 160,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 9 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <u>www.amtsandesneben-nusse.de</u> bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung "Lübecker Nachrichten" hingewiesen.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung "Lübecker Nachrichten" bekannt gemacht.

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <u>www.amtsandesneben-nusse.de</u> bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung "Lübecker Nachrichten" hingewiesen.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist
- (5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung "Lübecker Nachrichten" bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet

eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.

§ 10 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.03.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.05.2013, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 30.05.2014 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.06.2014, außer Kraft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.